

Assistierte Ausbildung: Gesetzliche Neuausrichtung und statistische Berichterstattung

Hinweise zur statistischen Berichterstattung der Assistenten Ausbildung ab 2021 aufgrund der geänderten gesetzlichen Grundlage



Impressum

Produktlinie/Reihe:	Grundlagen: Hintergrundinfo
Titel:	Assistierte Ausbildung: Gesetzliche Neuausrichtung und statistische Berichterstattung
Veröffentlichung:	April 2022
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
Autoren:	Konrad Roesler Peggy Treß
Rückfragen an:	Team Konzepte & Methoden FST Peggy Treß Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	Service-Haus.Statistik-Konzepte-FST@arbeitsagentur.de
Telefon:	0911 179-3729
Fax:	0911 179-1131
Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundlagen: Hintergrundinfo – Assistierte Ausbildung: Gesetzliche Neuausrichtung und statistische Berichterstattung, Nürnberg, April 2022
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste kurz zusammengefasst	4
2	Ausgangssituation	5
2.1	Bisherige gesetzliche Regelung	5
2.2	Neue gesetzliche Regelung	5
2.3	Konsequenzen für die Datenerfassung	6
3	Statistische Berichterstattung	7
3.1	Systematik	7
3.2	Interpretationshinweise	8
3.3	Daten zur Assistierten Ausbildung	8

1 Das Wichtigste kurz zusammengefasst

Die Assistierte Ausbildung wurde im Jahr 2015 als befristetes arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Förderung der Berufsausbildung im SGB III eingeführt. Im Jahr 2020 legte der Gesetzgeber die Assistierte Ausbildung mit dem seit vielen Jahren bestehenden Instrument der ausbildungsbegleitenden Hilfen zusammen und entwickelte sie weiter. Das Instrument wurde damit neu ausgerichtet und die förderfähige Zielgruppe ausgeweitet.

Die gesetzliche Weiterentwicklung führt auch zu einer veränderten Erfassung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die durch die Assistierte Ausbildung gefördert werden. Im IT-Verfahren der BA (COSACH), das von Agenturen für Arbeit und Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung genutzt wird und XSozial-BA-SGB II (Datenstandard zur Datenübermittlung durch Jobcenter in zugelassener kommunaler Trägerschaft) wurden zwei neue Maßnahmearten implementiert. Diese weichen von den bisherigen Maßnahmearten zur Assistierten Ausbildung ab. Das hat die methodische Konsequenz, dass die Maßnahmearten auch in der Systematik der statistischen Berichterstattung angepasst werden müssen. Zeitreihenvergleiche sind nur eingeschränkt unter Beachtung des Strukturbruchs möglich.

Die Assistierte Ausbildung teilt sich grundsätzlich in zwei Phasen. Die Unterstützung Jugendlicher bei der Aufnahme einer Ausbildung kann mit einer vor der Berufsausbildung liegenden Vorphase gefördert werden. Die begleitende Phase ist obligatorisch und unterstützt während der Ausbildung. Bisher wurden beide Phasen in einer Förderung erfasst. Ab der Neuausrichtung werden beide Phasen in COSACH getrennt erfasst bzw. über XSozial-BA-SGB II getrennt übermittelt. Die zugelassenen kommunalen Träger haben Einzelfälle bereits ab August 2020 übermittelt; die Agenturen für Arbeit und die gemeinsamen Einrichtungen erst ab März 2021. In der statistischen Berichterstattung werden die beiden Phasen der neuausgerichteten Assistierten Ausbildung getrennt dargestellt. Die Förderungen nach der alten gesetzlichen Regelung werden weiterhin als eine Förderung dargestellt.

2 Ausgangssituation

2.1 Bisherige gesetzliche Regelung

Die Assistierte Ausbildung wurde im Jahr 2015 als befristetes arbeitsmarktpolitisches Instrument in § 130 SGB III a. F. eingeführt und kann im SGB II nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II ebenfalls gefördert werden. Maßnahmen nach dieser Regelung konnten bis zum 30. September 2020 beginnen. Bis zur Beendigung der Maßnahmen ist es weiterhin möglich, neue Teilnehmende in die Maßnahmen zuzuweisen. Die Förderungen nach den § 130 SGB III a. F. können entsprechend der Förder- und Maßnahmedauer bis Herbst 2023 beginnen.

Im Rahmen der Assistierten Ausbildung a. F. werden lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen gefördert, die ohne diese Förderung eine betriebliche Ausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können. Die Förderung ist normalerweise ausbildungsbegleitend. Ihr kann aber eine ausbildungsvorbereitende Phase vorgeschaltet sein, an die sich eine ausbildungsbegleitende Phase anschließt.

In der ausbildungsvorbereitenden Phase werden die Teilnehmenden

1. auf die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung vorbereitet und
2. bei der Suche nach einer betrieblichen Ausbildungsstelle unterstützt.

In der ausbildungsbegleitenden Phase werden die Teilnehmenden

1. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,
2. zur Förderung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und
3. zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses unterstützt.

2.2 Neue gesetzliche Regelung

Mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung (Arbeit-von-morgen-Gesetz) erfolgte 2020 eine Verstetigung und Weiterentwicklung der Assistierten Ausbildung in den §§ 74 ff. SGB III. Hierzu wurden auch die ausbildungsbegleitenden Hilfen nach § 75 SGB III a. F. in die Assistierte Ausbildung integriert.

Im Rahmen der neu ausgerichteten Assistierten Ausbildung werden junge Menschen, die ohne Unterstützung eine Berufsausbildung nicht aufnehmen oder fortsetzen können oder voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, die Berufsausbildung abzuschließen, gefördert.

In der vor der Berufsausbildung liegenden fakultativen Vorphase werden junge Menschen

1. bei der Suche nach und Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung unterstützt sowie
2. im angemessenen Umfang – abgestimmt auf den individuellen Förderbedarf – betriebliche Praktika durchgeführt.

Intentional sollen die Teilnehmenden an der Vorphase auch an der begleitenden Phase teilnehmen.

Die begleitende Phase der Assistierten Ausbildung umfasst während einer betrieblichen Berufsausbildung

1. sozialpädagogische Begleitung,
2. Maßnahmen zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses oder der Einstiegsqualifizierung,
3. Angebote zum Abbau von Bildungs- und Sprachdefiziten und
4. Angebote zur Vermittlung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten.

2.3 Konsequenzen für die Datenerfassung

Durch die Gesetzesänderung hat sich die operative Erfassung der beiden Phasen in dem IT-Verfahren der BA (COSACH), das von Agenturen für Arbeit und Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung genutzt wird, und in der Meldung der Jobcenter in zugelassener kommunaler Trägerschaft über XSozial-BA-SGB II geändert. Bei Förderungen nach § 130 SGB III a. F. waren Teilnehmende an beiden Phasen in einer Maßnahmeart zusammengefasst. In einer anderen Maßnahmeart wurden Teilnehmende in der ausschließlich begleitenden Phase erfasst.

Mit den Förderungen nach §§ 74 ff. SGB III n. F. werden die Vorphase und die begleitende Phase in unterschiedlichen Maßnahmearten als eigene Teilnahme erfasst. Die begleitende Phase enthält somit alle Teilnehmenden, unabhängig davon, ob sie eine Vorphase absolviert haben oder nicht. In der Vorphase werden alle Teilnehmenden erfasst, unabhängig davon, ob sich die begleitende Phase anschließt oder nicht.

3 Statistische Berichterstattung

3.1 Systematik

Mit der Neuausrichtung der Assistierte Ausbildung ändert sich die Systematik der Maßnahmearten in der statistischen Berichterstattung über die Assistierte Ausbildung. Die Systematik der Maßnahmearten besteht aus vier Ebenen: die Maßnahmekategorie, die Maßnahmengruppe, die Maßnahmeart und die Maßnahmeunterart. Die dritte und vierte Ebene der Systematik der Maßnahmearten war für die Assistierte Ausbildung bisher identisch. Die dritte Ebene (Maßnahmeart) wird nun anders gruppiert und die neuen und alten Maßnahmeunterarten werden den neuen Ausprägungen zugeordnet.

Die "Assistierte Ausbildung aussch. ausbildungsbegleitend" (AsA 01) enthält die Teilnehmenden nach alter Gesetzeslage, die keine vorbereitende Phase absolviert haben. In der "Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase" (AsA 02) werden ebenfalls Teilnahmen nach § 130 SGB III a. F. abgebildet. Es sind sowohl die Zeiten der vorbereitenden, als auch die der begleitenden Phase nach einer vorbereitenden Phase enthalten.

Mit der "Vorphase der Assistierte Ausbildung" (AsA 03) werden Teilnahmen nach neuer Gesetzeslage abgebildet und zwar nur für die Zeit der Vorphase nach § 75a SGB III. Die "begleitende Phase der Assistierte Ausbildung" (AsA 04) enthält alle Teilnehmenden der eigentlichen Assistierte Ausbildung nach § 75 SGB III n. F. inklusive der Teilnehmenden, die eine Vorphase absolviert hatten. Der Zeitraum der Vorphase ist – im Gegensatz zur "Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase" nach a. F. – hier nicht enthalten.

Bisherige statistische Berichterstattung

Maßnahmengruppe	Maßnahmeart	Maßnahmeunterart
Assistierte Ausbildung	AsA 01 Assistierte Ausbildung aussch. ausbildungsbegleitend	AsA 01 Assistierte Ausbildung aussch. ausbildungsbegleitend
	AsA 02 Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	AsA 02 Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase

Neue statistische Berichterstattung

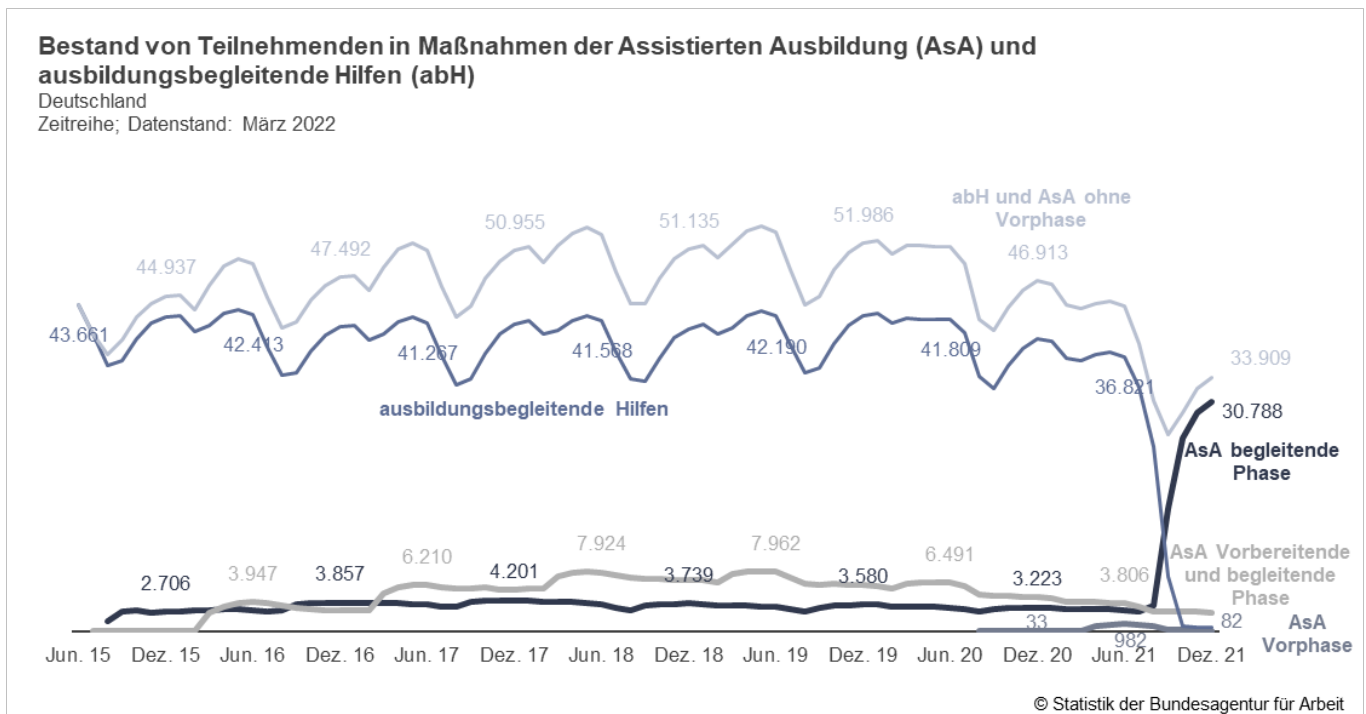
Maßnahmengruppe	Maßnahmeart	Maßnahmeunterart
Assistierte Ausbildung	begleitende Phase	AsA 01 Assistierte Ausbildung aussch. ausbildungsbegleitend
		AsA 04 begleitende Phase der Assistierte Ausbildung
	Vorbereitende und begleitende Phase	AsA 02 Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase
	Vorphase	AsA 03 Vorphase der Assistierte Ausbildung

3.2 Interpretationshinweise

- An die Vorphase der Assistierte Ausbildung soll sich in der Regel eine ausbildungsbegleitende Phase anschließen. Eine Person, die innerhalb des arbeitsmarktpolitischen Instruments der Assistierte Ausbildung sowohl an einer Vorphase als auch während der Berufsausbildung an der begleitenden Phase teilnimmt, wird in der statistischen Berichterstattung mit zwei Förderungen gezählt. Bei der Interpretation der Eintritte oder der Dauern der Assistierte Ausbildung ist es deswegen sinnvoll, grundsätzlich die einzelnen Maßnahmentearten zu betrachten. Erste Übergangsanalysen für die Abgänge aus der Vorphase im Jahr 2021 und Eintritte in die begleitende Phase zeigen, dass nur rund 18 Prozent der Teilnehmenden der Vorphase in eine begleitende Phase eingetreten sind.
- Um die Förderungen unter Berücksichtigung des Strukturbruchs zeitlich einordnen zu können, ist es sinnvoll das Aggregat aus den Assistierte Ausbildungen und den ausbildungsbegleitenden Hilfen zu betrachten.
- Im Jahr 2021 lassen sich rund 20.000 Übergänge von den ausbildungsbegleitenden Hilfen in die Assistierte Ausbildung beobachten.

3.3 Daten zur Assistierte Ausbildung

Auf Ebene der Maßnahmenteartgruppe gibt es einen fließenden Übergang von der alten zur neuen Gesetzeslage. Die Förderungen nach § 130 SGB III a. F. laufen im Rahmen der gesetzlichen Übergangsregelungen weiter. Jedoch sinkt die Zahl der Teilnehmenden der Assistierte Ausbildung nach alter Gesetzeslage seit 2021 kontinuierlich, da nur noch die Restfälle bis zu deren regulären Förderende gefördert werden. Auch gibt es Übergänge von ausbildungsbegleitenden Hilfen in die Assistierte Ausbildung.



Bei der Maßnahmenteart Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase nehmen die Bestände der Teilnehmenden jeweils im Frühjahr zu. Bei der Vorphase der Assistierte Ausbildung deutet sich eine vergleichbare Wellenbewegung an: Im Frühjahr 2021 stieg der Bestand der Teilnehmenden in Vorbereitung auf den Start von Berufsausbildungen im Herbst an. Jedoch kann man hier einen fast vollständigen Bestandsrückgang im Herbst

erwarten, da die Förderung auf sechs Monate begrenzt ist. Sollte die Person nicht eingemündet sein, kann sie weitere zwei Monate in der Vorphase der Assistierten Ausbildung gefördert werden.

Beim Bestand der Teilnehmenden an den ausbildungsbegleitenden Hilfen und der Assistierten Ausbildung a. F. zeigt sich eine leicht zeitversetzte saisonale Entwicklung. Der Anwuchs findet jeweils im Herbst statt, einen leichten Knick gibt es jeweils zu Jahresbeginn und ab dem Frühjahr werden wieder mehr Personen gefördert bevor im Sommer zum Ausbildungsende die Förderungen beendet werden.

Der Bestand der Teilnehmenden in der begleitenden Phase der Assistierten Ausbildung steigt erwartungsgemäß ab Berichtsmonat September 2021 deutlich an. Hier wechseln ca. 20.000 Teilnehmende aus den ausbildungsbegleitenden Hilfen in die Assistierte Ausbildung.

Deswegen ist für Zeitreihenbetrachtung notwendig, das Aggregat aus den Teilnehmenden der begleitenden Phase der Assistierten Ausbildung und den ausbildungsbegleitenden Hilfen zu betrachten. Im November 2021 liegt dieses 29 % unterhalb des Niveaus aus dem November 2020. Es setzt damit den negativen Trend im Vergleich zum Jahr 2019 (-10 %) fort. Erklärungsansätze für die Abnahme können sein,

- dass es eine geringere Anzahl an gemeldeten Bewerbern für Berufsausbildungsstellen sowie an Auszubildenden gibt und
- dass die Kontaktbeschränkungen im Rahmen der Corona-Pandemie auch dazu geführt haben, dass diese Fördermöglichkeiten weniger beworben werden konnten.

Eine ähnliche Entwicklung lässt sich auch bei den Einstiegsqualifizierungen (-23 %) und den Förderungen in außerbetrieblichen Berufsausbildungen (-7 %) beobachten.

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
[Ausbildungsmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Einnahmen/Ausgaben](#)
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
[Gemeldete Arbeitsstellen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)
[Bildung](#)
[Corona](#)
[Demografie](#)
[Eingliederungsbilanzen](#)
[Entgelt](#)
[Fachkräftebedarf](#)
[Familien und Kinder](#)
[Frauen und Männer](#)
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)
[Menschen mit Behinderungen](#)
[Migration](#)
[Regionale Mobilität](#)
[Wirtschaftszweige](#)
[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erläutert.